

tionen und der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte widersprechenden Weise verwaltet hat, Südafrikas Mandat für erloschen erklärt. Im Zuge weiterer Verhandlungen in der Generalversammlung und im Sicherheitsrat hat der letztere den Internationalen Gerichtshof in seiner Resolution 284 (1970) um ein Rechtsgutachten über die folgende Frage ersucht: »Welche Rechtsfolgen ergeben sich für die Staaten aus der fortdauernden Präsenz von Südafrika in Namibia, ungeachtet der Resolution des Sicherheitsrates 276 (1970)?« Eine der Schlußfolgerungen, zu denen das Gutachten vom 21. Juni 1971⁹ gelangte, war die Feststellung, daß im Hinblick auf die Ungesetzlichkeit der fortdauernden Präsenz Südafrikas in Namibia, Südafrika verpflichtet ist, seine Verwaltung unverzüglich aus Namibia abzuziehen und hierdurch seine Besetzung des Gebietes zu beenden. In der Begründung finden wir den folgenden Absatz:

»131. Nach der Charta der Vereinten Nationen hat sich die frühere Mandatarmacht verpflichtet, in einem Territorium von internationalem Status die Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle ohne Unterschied der Rasse zu respektieren. Die im Widerspruch mit dieser Verpflichtung stehende Einführung und Durchsetzung von Unterscheidungen, Ausschließungen, Beschränkungen und Beeinträchtigungen, ausschließlich aufgrund der Rasse, der Hautfarbe, der Abstammung, des nationalen Ursprungs oder des Volkstums, die eine Verweigerung fundamentaler Menschenrechte darstellen, sind eine flagrante Verletzung der Ziele und Grundsätze der Charta.«

Der Hinweis auf ein »Territorium von internationalem Status« kann natürlich nicht dahin verstanden werden, daß nach Ansicht des Gerichts die Einführung der beschriebenen Unterscheidungen, Ausschließungen, Beschränkungen und Beeinträchtigungen dann keine flagrante Verletzung der Ziele und Grundsätze der Charta darstellt, wenn sie auf einem nicht internationalen Gebiet begangen werden, da die von den Mitgliedstaaten durch die Art. 55 und 56 übernommene Verpflichtung, auf die sich das Gericht beruft, die Förderung der allgemeinen Achtung und Verwirklichung der Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle ohne Unterschied verlangt. Das Gutachten des Internationalen Gerichtshofes ist mit dreizehn Stimmen gegen zwei angenommen worden. Jedoch auch die beiden Richter, die eine im Resultat abweichende Ansicht über die Illegalität von Südafrikas Präsenz in Namibia vertraten, haben dem oben (Absatz 131 des Gutachtens) wiedergegebenen Argument nicht widersprochen. Damit ist die Frage, ob die Menschenrechtsklauseln der Charta rechtliche Verpflichtungen der Mitgliedstaaten begründet haben, durch das Hauptrechtsprechungsorgan der Vereinten Nationen (Art. 92) autoritativ klaggestellt. Da die Menschenrechtsbestimmungen der Charta die verfassungsrechtliche Grundlage für das gesamte Menschenrechtsprogramm der Organisation bilden, bedeutet diese Klarstellung eine Verstärkung der Autorität der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte.

II. Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte als ein Teil der »International Bill of Rights«

Im Zuge der Beratungen der Konferenz von San Franzisko wurde der Vorschlag gemacht, die Charta solle eine »Bill of Rights«¹⁰ enthalten. Das zuständige Komitee entschied jedoch, daß die Konferenz »allein schon aus Zeitmangel« einen derartigen Entwurf nicht fertigstellen könne, und empfahl, daß die Generalversammlung, sobald sie konstituiert sei, den Vorschlag prüfen und durchführen solle¹¹. In seiner Schlußansprache an die Konferenz faßte Präsident Truman die gemeinsamen Erwartungen der Teilnehmer wie folgt zusammen: »Wir haben als Folge dieses Instruments (der Charta) allen Grund, eine allen Staaten akzeptable International Bill of Rights zu erwarten. Diese Bill of Rights wird in der gleichen Weise ein Teil der internationalen Beziehungen sein, wie unsere Bill of Rights ein Teil unserer Verfassung ist.«¹² Der Wirtschafts- und Sozialrat hat, als er im Februar 1946 die Errichtung der im Art. 68 der Charta vorgesehenen Men-

Zum Tag der Menschenrechte

Botschaft von Bundeskanzler Willy Brandt an den Präsidenten der Generalversammlung der Vereinten Nationen

Am 10. Dezember gedenken die Bundesregierung und die Bürger der Bundesrepublik Deutschland des Tages, an dem die Generalversammlung der Vereinten Nationen vor 25 Jahren die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte verabschiedete.

In dieser Erklärung wurden die Menschenrechte erstmals in der Geschichte der Menschheit weltweit niedergelegt.

Am Beispiel des Grundrechtskatalogs des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland zeigt sich, wie nachhaltig sich diese Erklärung auf staatliche Verfassungen ausgewirkt hat.

Die Vereinten Nationen haben es nicht bei der Proklamation von 1948 belassen. Die erklärten Menschenrechte mußten und müssen angewendet und gesichert werden. Darum bemühen sich viele Gremien der Vereinten Nationen in vielfältiger Weise. Bestimmte einzelne Menschenrechte — wie zum Beispiel die Rechte der Frau oder der Schutz vor Diskriminierung aus rassistischen Gründen — wurden in gesonderten Konventionen und damit in rechtlich verbindlichen Texten festgelegt.

Die Bundesrepublik Deutschland hat ihre Übereinstimmung mit dieser Arbeit der Vereinten Nationen immer wieder zum Ausdruck gebracht. Gerade in den vergangenen Wochen stimmten die Gesetzgebenden Körperschaften der Bundesrepublik den beiden internationalen Pakten über bürgerliche und politische Rechte sowie über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte zu.

Die Bundesrepublik wird auch in Zukunft die Bemühungen der Vereinten Nationen unterstützen, Menschenrechte durchzusetzen und zu sichern.

Erklärung von Generalsekretär der Vereinten Nationen Kurt Waldheim

Heute vor 25 Jahren wurde in Paris die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte von der Generalversammlung der Vereinten Nationen angenommen.

Die Menschenrechtserklärung war der bis dahin bedeutungsvollste Schritt in der Geschichte der Weltorganisation. Entstanden aus den traurigen Erfahrungen des Zweiten Weltkrieges, war sie auf eine Zukunft gerichtet, in der die Unantastbarkeit der Würde des Menschen und seiner Grundfreiheiten für immer gesichert sein sollte. Die Menschenrechtserklärung stellte einen neuen und allgemein anerkannten Maßstab dar, der zunehmend Gesetzgebung und Politik der Staaten beherrschen sollte. Tatsächlich hat sie die Verfassungen vieler jener Staaten nachhaltig beeinflußt, die nach 1948 die Unabhängigkeit erlangt haben.

Niemand hat damals erwartet, daß allein mit der Annahme der Menschenrechtserklärung die Ursachen von Menschenrechtsverletzungen oder gar die Verletzungen selbst für immer aus der Welt geschafft werden könnten. Wenn wir uns nicht ständig um Förderung und Stärkung der Menschenrechte bemühen und ihre Verletzungen zu bekämpfen trachten, so gefährden wir damit nicht nur Freiheit und Leben der unmittelbar Betroffenen, sondern auch unser aller Schicksal. Unter den weltweiten Problemen, mit denen wir uns gegenwärtig zu befassen haben, sollte das aufrichtige und unablässige Bemühen um die Wahrung der Menschen- und Freiheitsrechte höchsten Vorrang genießen. Versagen wir bei dieser grundlegenden Aufgabe, so werden auch Erfolge auf anderen Gebieten nicht bestehen können.

Ich hoffe, daß dieser Jahrestag zur Stärkung und Belebung des Kampfes für die Menschenrechte beitragen wird. Damit verbinde ich die Hoffnung, daß möglichst viele weitere Staaten den internationalen Menschenrechtsverträgen beitreten. Schließlich appelliere ich an alle Regierungen, sich vorbehaltlos zu den in der Allgemeinen Erklärung für Menschenrechte niedergelegten Prinzipien zu bekennen und sich voll und ganz für ihre Verwirklichung einzusetzen.